

Qualitätssicherungsleitlinie für Lieferanten

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (im Weiteren „Vereinbarung“ genannt) ist unverzichtbarer Bestandteil des Liefervertrags mit MONTRATEC und dessen verbundenen Unternehmen. Die Vereinbarung benennt und regelt alle zwischen den Vertragspartnern vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen.

Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen, die LIEFERANT aufgrund einer Bestellung liefert. Zusätzlich können individuelle Qualitätssicherungsmaßnahmen zwischen MONTRATEC und LIEFERANT vereinbart werden.

1. Qualitätsmanagement

LIEFERANT unterhält ein zertifiziertes oder an die DIN EN ISO 9001 angelehntes Qualitätsmanagementsystem und wird die Produkte entsprechend diesen Regeln herstellen und prüfen, mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.

LIEFERANT hat seine Qualitätsnachweise eigenverantwortlich bei MONTRATEC vorzulegen und Aktualisierungen oder Entzug eines Qualitätsnachweises unverzüglich zu melden. Branchen- bzw. materialspezifische Forderungen (wie z.B. FDA; GMP) sind zusätzlich nachzuweisen.

2. Umweltmanagement

Sofern bedeutende umweltrelevante Prozesse betrieben werden, insbesondere genehmigungspflichtige Anlagen, wird die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 empfohlen. LIEFERANT identifiziert seine wesentlichen Umweltaspekte, wie z.B. Abfall, Abwasser, Wasserverbrauch Emissionen, etc. und führt kontinuierlich Verbesserungen in diesen Bereichen durch.

Zudem verpflichtet sich LIEFERANT, dass die gesetzlichen Anforderungen bezüglich des Umweltschutzes eingehalten werden.

3. Audits

Um die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems hinsichtlich der Unternehmensprozesse beurteilen zu können behält sich MONTRATEC das Recht vor, mindestens einmal pro Jahr und nach Bedarf entsprechende Audits bei LIEFERANTEN vor Ort durchzuführen.

LIEFERANT wird MONTRATEC zu diesem Zweck in entsprechendem Umfang und nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu den erforderlichen Unternehmensbereichen gewähren. LIEFERANT wird über die Auditergebnisse und das ermittelte Verbesserungspotential von MONTRATEC informiert.

4. Spezifikation

Die Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung (z.B. Bestelltexte, Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, Pflichtenhefte) und/oder den vereinbarten Mustern entsprechen. MONTRATEC wird unverzüglich prüfen, ob eine von MONTRATEC vorgelegte Beschreibung fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend vom Muster ist.

5. Erstmuster

Vor der ersten Serienlieferung eines Erzeugnisses sind durch LIEFERANT auf ausdrückliche Bestellung von MONTRATEC Erstmuster vorzustellen. Erstmuster werden einer Vollprüfung unterzogen, d.h. alle mit MONTRATEC schriftlich vereinbarten und projektbezogene Qualitätsmerkmale werden durch LIEFERANT abgeprüft, um Fehlern vor Serienbeginn vorzubeugen und um zu überprüfen, ob die geforderten Vereinbarungen eingehalten wurden.

Die Ergebnisse sind durch LIEFERANT in einem Erstmusterprüfbericht (im Weiteren „EMPB“ genannt) zu dokumentieren und der Ersatzmusterlieferung beizufügen. Die Zuordnung der Erstmuster und deren Prüfmerkmale zum jeweiligen EMPB müssen eindeutig sein.

Die Serienfertigung erfolgt erst auf schriftliche Erstmusterfreigabe durch MONTRATEC.

6. Nachweis & Information

Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten oder von sonstigen qualitätsbeeinflussenden Maßnahmen wird LIEFERANT MONTRATEC so rechtzeitig benachrichtigen, dass MONTRATEC prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auf die Qualität auswirken.

Stellt LIEFERANT eine Verschlechterung der Qualität fest, wird LIEFERANT MONTRATEC hierüber unverzüglich informieren und entsprechende Abhilfemaßnahmen einleiten. LIEFERANT hat sämtliche qualitätssichernden Maßnahmen, insbesondere Messwerte und Prüfergebnisse zu dokumentieren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumente und Aufzeichnungen sowie etwaiger Muster beträgt 15 Jahre.

7. Anlieferung & Wareneingangsprüfung

LIEFERANT liefert Produkte, gemäß den Verpackungs- und Anlieferungsbedingungen von MONTRATEC (abrufbar unter www.montratec.com), in geeigneten Transportmitteln an, um Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, etc.) zu vermeiden.

Die Wareneingangsprüfung bei MONTRATEC beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie die Mengen- und Identitätsprüfung der bestellten Produkte. Dabei festgestellte Mängel werden zeitnah, spätestens aber nach zwei Wochen, angezeigt.

8. Reklamationen & Maßnahmen

Werden von MONTRATEC im weiteren Produktentstehungsprozess Mängel festgestellt, werden diese dem LIEFERANT durch einen Mängelbericht angezeigt. LIEFERANT verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

LIEFERANT wird auf Verlangen von MONTRATEC unverzüglich eine Fehleranalyse in Form eines 8D-Reports erstellen und MONTRATEC über durchgeführte Sofortmaßnahmen zu informieren.

Je nach Problemfall legt MONTRATEC die weitere Vorgehensweise zur Reklamationsabwicklung fest:

- Rücknahme der gesamten Lieferung zur Analyse und Reparatur bzw. Neufertigung und sofortige Ersatzteillieferung durch LIEFERANT,
- Sortierung der Ware und Rücknahme der mangelbehafteten Erzeugnisse zur Analyse und Reparatur bzw. Neufertigung und sofortige Ersatzteillieferung durch LIEFERANT, oder
- Sortierung und Reparatur durch MONTRATEC.

9. Sonderfreigabe

Die Verwendbarkeit von Erzeugnissen mit Fehlern und Mängeln, die nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktion, Haltbarkeit oder gar Sicherheit führen, kann nach einer sorgfältigen Überprüfung schriftlich per Sonderfreigabe durch MONTRATEC genehmigt werden. Sie sind somit auf einen fest vereinbarten Zeitraum oder eine Freigabe befristet. Sonderfreigaben entbinden LIEFERANT nicht von geltenden Vereinbarungen und stellen auch keinen generellen Verzicht auf Gewährleistungs- und Haftungsansprüche seitens MONTRATEC dar.

10. Produkthaftpflichtversicherung

LIEFERANT stellt sicher, dass ein angemessener Schutz durch eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden vorhanden ist. Auf Verlangen hat LIEFERANT den Versicherungsschutz durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheins oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Vertragsabstimmung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so wird davon nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung abhängig gemacht; in diesem Fall werden die Vertriebspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, dass der angestrebte Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der internationalen Verweisungsnormen des Privatrechts. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen ist der Sitz MONTRATEC.